

Bescheid

vom 31.10.2019

 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen
 bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-5005 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5005 DMT DO
Antragsteller	Reinaerdt Türen GmbH Koppelweg 3 26683 Saterland Deutschland
Gegenstand	Einflügelige und Zweiflügelige Rauchschutztüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und / oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzargen gemäß VV TB - Ausgabe 2019/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen für einflügelige Türen "HW 50-67" als Tür DIN 18095 RS-1 für zweiflügelige Türen "HW 50-67" als Tür DIN 18095 RS-2
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	31.10.2019
Geltungsdauer	02.11.2019 bis 02.11.2024
	Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses „P-5005 DMT DO“ vom 02.04.2019
	Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5005 DMT DO ist erstmals am 01.04.2014 erschienen
	Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5005 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten inkl. Deckblatt. Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Verlängerungsbescheid zum
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
P-5005 DMT DO vom 31.10.2019



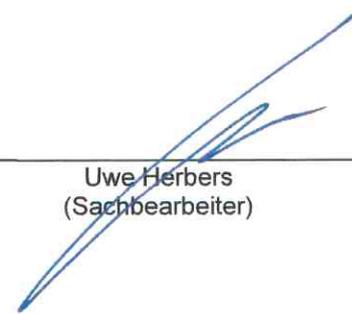
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht.

Dortmund, 31.10.2019


Stefanie Steinmeier
(Leiterin der Prüfstelle)


DMT


Uwe Herbers
(Sachbearbeiter)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Prüfzeugnis P-5005 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5005 DMT DO
Antragsteller	Reinaerdt Türen GmbH Koppelweg 3 26683 Saterland Deutschland
Gegenstand	Einflügelige und Zweiflügelige Rauchschutztüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und / oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzargen gemäß VV TB.- Ausgabe 2019/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen für einflügelige Türen "HW 50-67" als Tür DIN 18095 RS-1 für zweiflügelige Türen "HW 50-67" als Tür DIN 18095 RS-2
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	02.04.2019
Geltungsdauer	01.11.2019
	Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis „P-5005 DMT DO“ vom 01.04.2014.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5005 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 18 Seiten inkl. Deckblatt und 21 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.1.1 Gegenstand	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.2.1 Allgemeines	4
2.2.2 Abmessungsgrenzwerte	7
2.2.3 Angrenzende Bauteile	7
3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT	9
3.1 ALLGEMEINES	9
3.2 ZUBEHÖRTEILE.....	9
3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE	10
3.4 DÜBELBEFESTIGUNG	10
3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN	10
3.6 DICHTUNGEN	10
3.7 BODENDICHTUNG	10
3.8 ZARGENBEFESTIGUNG	11
3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN.....	11
3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSER.....	11
3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN	11
3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN	11
3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG.....	12
3.14 TÜRSCHLEIßEREINSTELLUNG.....	12
3.15 BEI VERWENDUNG VON SCHLIEßER MIT ÖFFNUNGSAUTOMATIK	12
3.16 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN	13
3.17 FESTSTELLANLAGEN.....	13
3.18 EINBAUANLEITUNG	13
4 ENTWURF UND BEMESSUNG	14
5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS	14
5.1 ALLGEMEINES	14
5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN	15
6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG	16
6.1 WARTUNGSANLEITUNG.....	16
7 RECHTSGRUNDLAGE	16
8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	16
VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN	17

1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾ – „Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und / oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzargen und der Produktbezeichnung für einflügelige Türen **"HW 50-67"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095 und der Produktbezeichnung für zweiflügelige Türen **"HW 50-67"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

2.2 Anwendungsbereich

2.2.1 Allgemeines

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1¹⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2²⁾ mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.

Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	120170592-01	10.11.1994	DIN 18095-2	MPA NRW
B2	120170592-02	10.11.1994	DIN 18095-2	MPA NRW
B3	120787596-03	14.10.1999	DIN 18095-2	MPA NRW
B4	120002163-01	18.01.2005	DIN 18095-2	MPA NRW



	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B5	120002163-02	18.01.2005	DIN 18095-2	MPA NRW
B6	120001875-01	05.12.2003	DIN 18095-2	MPA NRW
B7	DMT-DO-52-006	24.05.2012	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B8	DMT-DO-52-011	16.10.2012	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B9	DMT-DO-52-045	18.12.2013	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B10	DMT-DO-52-048	18.12.2013	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B11	DMT-DO-52-050	18.12.2013	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B12	DMT-DO-52-052	14.01.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B13	DMT-DO-52-066	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B14	3427/7543	21.01.1994	DIN 4102-18	MPA BS
B15	120170592-02	10.11.1994	DIN 4102-18	MPA NRW
B16	120787596-03	14.10.1999	DIN 4102-18	MPA NRW
B17	3844/0972	10.07.2002	DIN 4102-18	MPA BS
B18	120002163-01	18.01.2005	DIN 4102-18	MPA NRW
B19	120002600-04	29.11.2006	DIN 4102-18	MPA NRW
B20	120002163-02	18.01.2005	DIN 4102-18	MPA NRW
B21	120001249-80	15.04.2003	DIN 4102-18	MPA NRW
B22	3095/6319	14.07.2000	DIN 4102-18	MPA BS
B23	3641/9242	26.08.2002	DIN 4102-18	MPA BS
B24	120001875-01	05.12.2003	DIN 4102-18	MPA NRW
B25	120002600-05	29.11.2006	DIN 4102-18	MPA NRW
B26	DMT-DO-51-037	24.06.2013	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B27	DMT-DO-51-038	24.06.2013	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B28	DMT-DO-51-049	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B29	DMT-DO-51-055	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des
ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der

DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5005 DMT DO vom 02.04.2019



zusammenfassenden Beurteilung 20642970-001 GS-BS-St/Kru vom 31.03.2014 hinterlegt.
Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- Verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	465 mm x 1718 mm	1190 mm x 1718 mm
größte Abmessungen:	1436 mm x 2968 mm	2936 mm x 2968 mm

Bei Türen mit Lichtausschnitt oder die in Stahlzargen eingebaut werden ist ab einer Türblatt-höhe von 2570 mm eine zusätzliche Verriegelung nach oben des Türflügels (einflügelig) oder des Gangflügels (zweiflügelig) notwendig.

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend an-gegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm	1350 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1996 mm x 3248 mm	3496 mm x 3248 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen mit einem Oberteil (Oberlicht/Oberblende) und / oder Seitenteilen ausgeführt werden

- max. Höhe Oberteil 1000 mm
- max. Breite Seitenteile 1000 mm

2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-13), Wanddicke ≥ 115 mm mit Mauersteinen nach DIN EN 771-14) bzw. -25) mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-1006) bzw. DIN V 1067) sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸⁾ oder DIN EN 1992-1-1⁹⁾ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/1. (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸⁾, Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1⁹⁾, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁾ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹⁾, Wanddicke ≥ 150 mm, mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹²⁾ oder Wände mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³⁾ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Wanddicke ≥ 150 mm, mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
- Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke ≥ 150 mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.3 oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung) Wanddicke ≥ 100 mm
- Verglasung als nicht tragendes Trennwandsystem mit der Produktbezeichnung „REINAERDT HV“

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände und Verglasungswände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1¹⁶⁾ vorliegen.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1.1 bis 1.21 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschutztüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

3.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁸⁾ bzw. DIN 18272¹⁹⁾
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, wahlweise auch als Bodentürschließer, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154²⁰⁾
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4²¹⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250²²⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273²³⁾

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.

3.3 Angrenzende Bauteile

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2²⁾ gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

3.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln (siehe Anlagen 1.1 bis 1.21). Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540¹⁷⁾ sind zu beachten.

3.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

3.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbare Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.



3.8 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türflügel dürfen maximal um 25 mm gekürzt werden. Hinweise dazu sind der Anlage 1.19 zu entnehmen.

3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

3.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.



3.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹⁵⁾.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

3.14 Türschliebereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154²⁰⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154²⁰⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

3.15 Bei Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung ist nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4²¹⁾ und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlussysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten. Solche Rauchschutztüren müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

3.16 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung "HW 50-67" sind in der Anlage beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 6 mm oder Paneelfüllungen aus Holzwerkstoffen mit einer Mindestdicke von 16 mm

3.17 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen

3.18 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschutzabschluss ist gemäß DIN 18095-1¹⁾, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und liches Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschutztür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken

- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschutztür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

4 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

5.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Teil C. Nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5005 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.



6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße.).

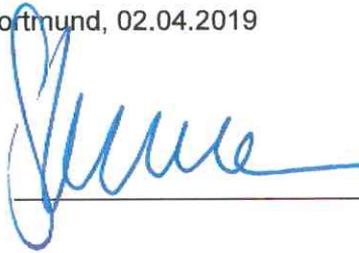
7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (GVBl. 2012,46), zuletzt geändert am 12.09.2018 (GVBl. S. 190, 253) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2019/1, Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾ erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht.

Dortmund, 02.04.2019



(Leiterin der Prüfstelle)



(Sachbearbeiterin)

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

- 1) DIN 18095-1 Rauchschtztüren; Begriffe und Anforderungen
- 2) DIN 18095-2 Türen; Rauchschtztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktions-tüchtigkeit und Dichtheit
- 3) DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1; Berechnung und Ausführung
- 4) DIN EN 771-1 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
- 5) DIN EN 771-2 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
- 6) DIN 105-100 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
- 7) DIN V 106 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
- 8) DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- 9) DIN EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1
- 10) DIN EN 1992-1-1/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- 11) DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
- 12) DIN V 4165-100 Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
- 13) DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
- 14) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 15) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
- 16) DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“
- 17) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
- 18) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren
- 19) DIN 18272 Bänder und Feuerschtztüren; Federband und Konstruktionsband
- 20) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 21) DIN 18263-4 Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
- 22) DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschtztürabschlüsse, Einfallenschloss

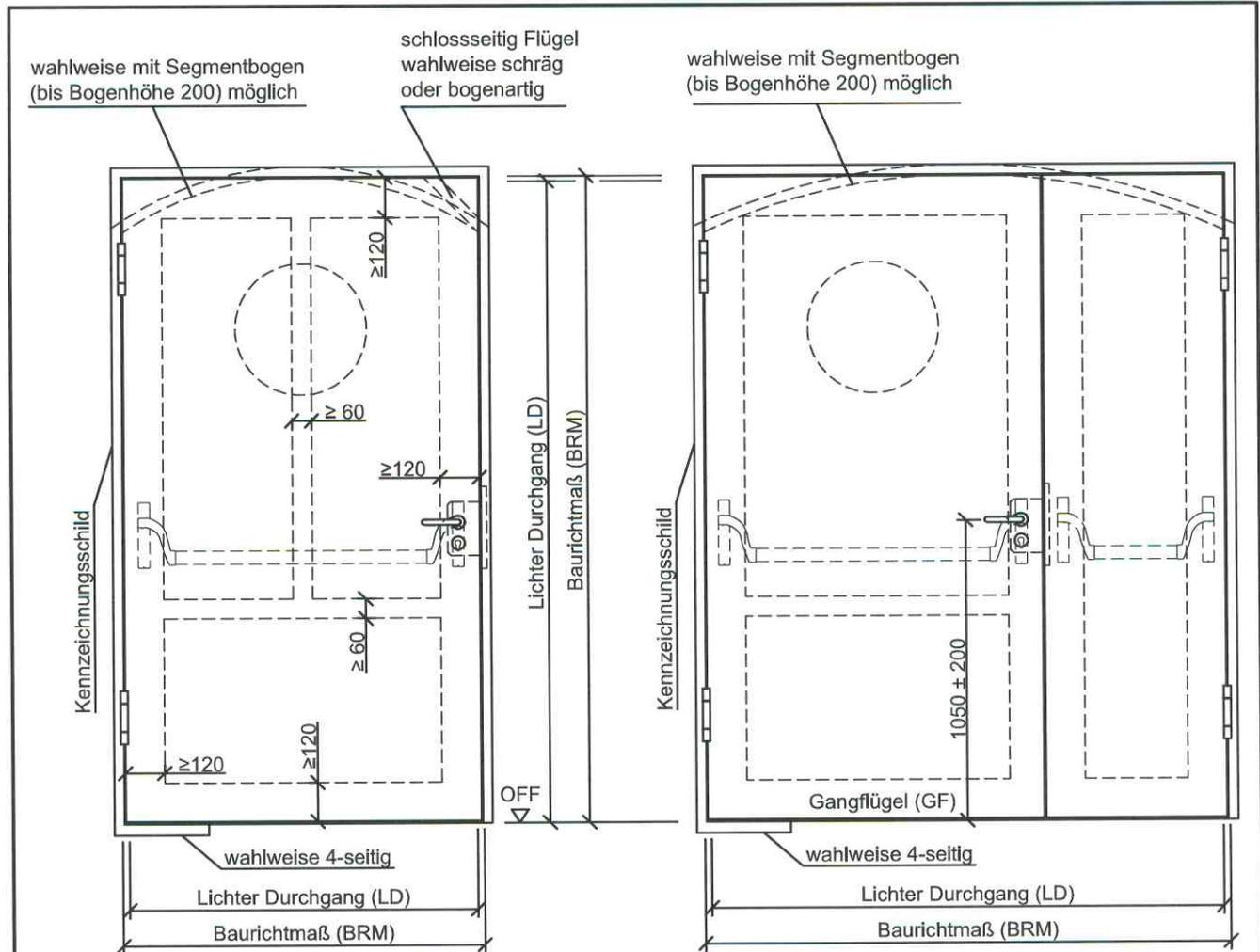
DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5005 DMT DO vom 02.04.2019



- 23) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 24) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
- 25) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- 26) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2019/1, (Nds. MBl. 3/2019 S. 169)





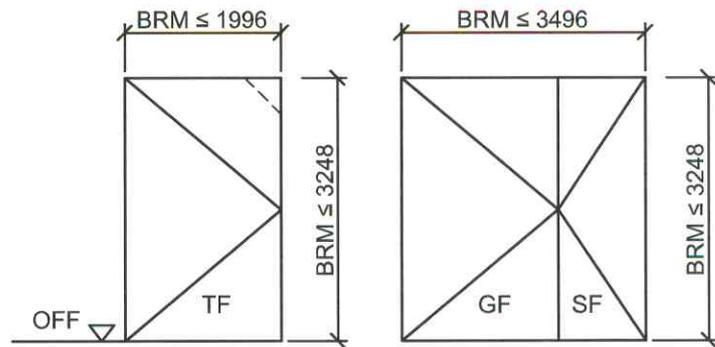
	LD		BRM		Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-1-Tür	465 - 1436	1718 - 2968	625 - 1996*	1750 - 3248*	584 - 1485
RS-2-Tür	1190 - 2936	1718 - 2968	1350 - 3496*	1750 - 3248*	584 - 1485

- Gangflügel-Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
- Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
- Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausgestattet (Form und Lage frei wählbar unter Einhaltung der Mindestfriesbreiten)
- maximaler lichter Durchgang bei 2-flg. RSA in Kombination mit einem Drehflügelantrieb auf beiden Flügeln beträgt 2340 x 2435 (B x H)

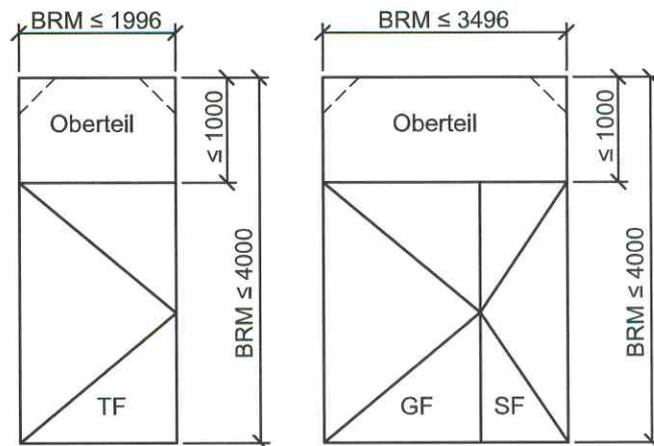
* die max. BRM - Breite und Höhe ergibt sich aus dem jeweils zulässigen max. lichten Durchgang zuzüglich der max. Abmessungen der Zargenformen/arten. Das max. lichte Durchgangsmaß ist grundsätzlich einzuhalten.

Eine Zusatzverriegelung nach oben vom Türflügel (1-flg) und Gangflügel (2-flg.) ist ab einer Türflügelhöhe von 2570 mm und in Kombination mit Stahlzargen und/ oder Lichtausschnitt notwendig: Alternativ zur Zusatzverriegelung nach oben, kann auch eine Automatikverriegelung verwendet werden. Dabei muss die obere Zusatzfalle auf Höhe ≥ 1750 mm von UK-Tür liegen.

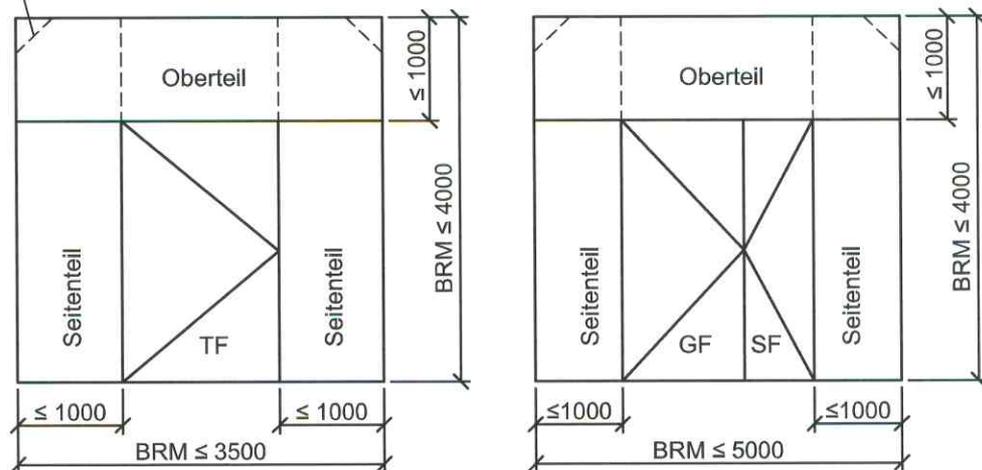




wahlweise zusätzliche Sprossen im Ober- und Seitenteil



gestrichelte Linie bedeutet:
wahlweise schräg oder bogenartig



- max. Türblattgewicht = 284,5 kg.
- max. Türblattgewicht bei Einbau in Verglasung = 230 kg.
- max. Türblattgewicht bei Einbau in Porenbeton = 180 kg.
- max. Türblattgewicht bei Ausführung "ohne durchlaufende Stielprofile" = 137,5 kg.



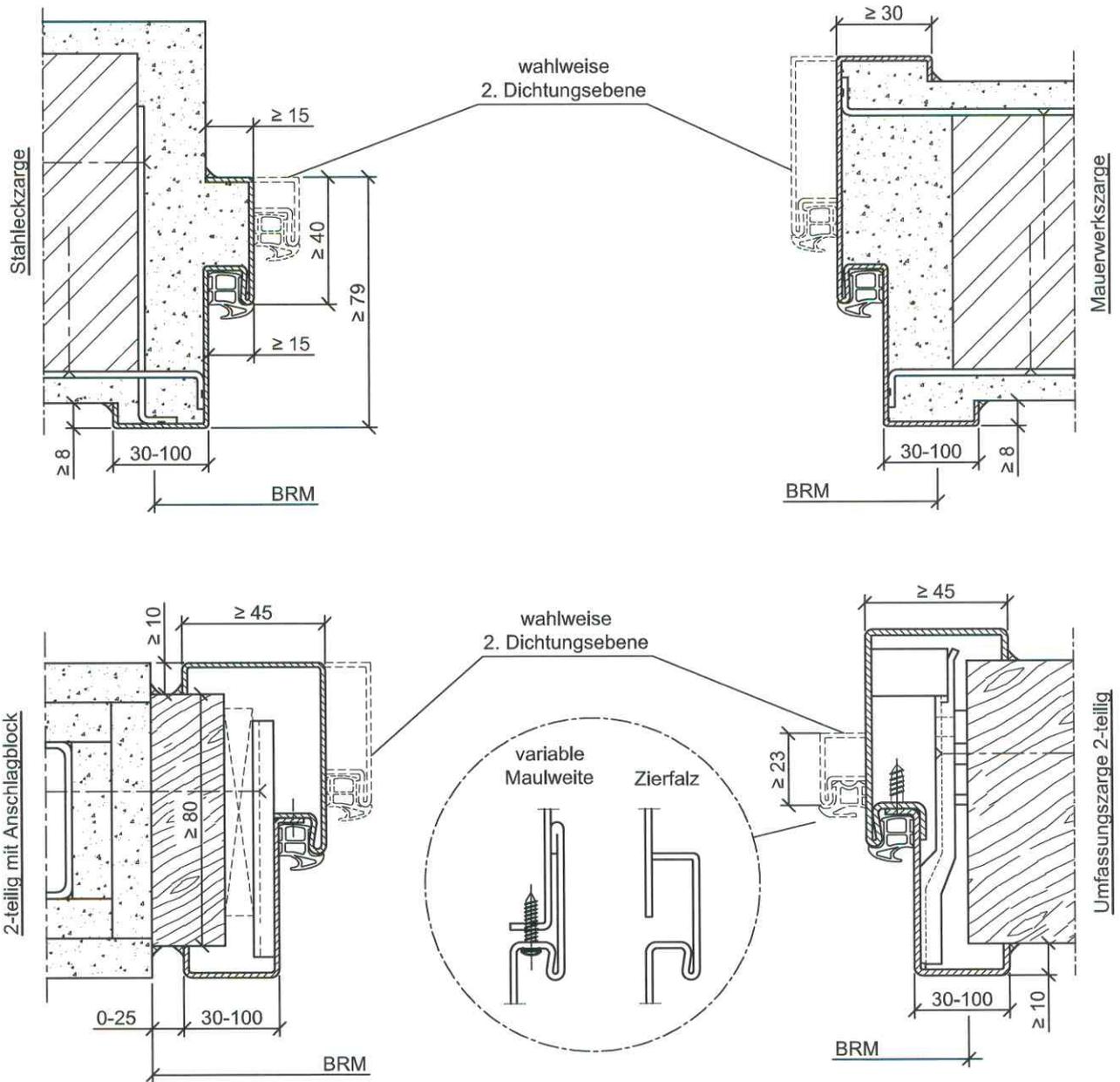
Ausführungsbeispiele

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.2 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019



Für alle Darstellungen gilt:
 Profilform frei wählbar,
 unter Einhaltung der
 Mindestabmessungen/Querschnitte.
 Material: Stahl, wahlweise Edelstahl
 (V2A; V4A), Dicke 1,5 - 2,0 mm

!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

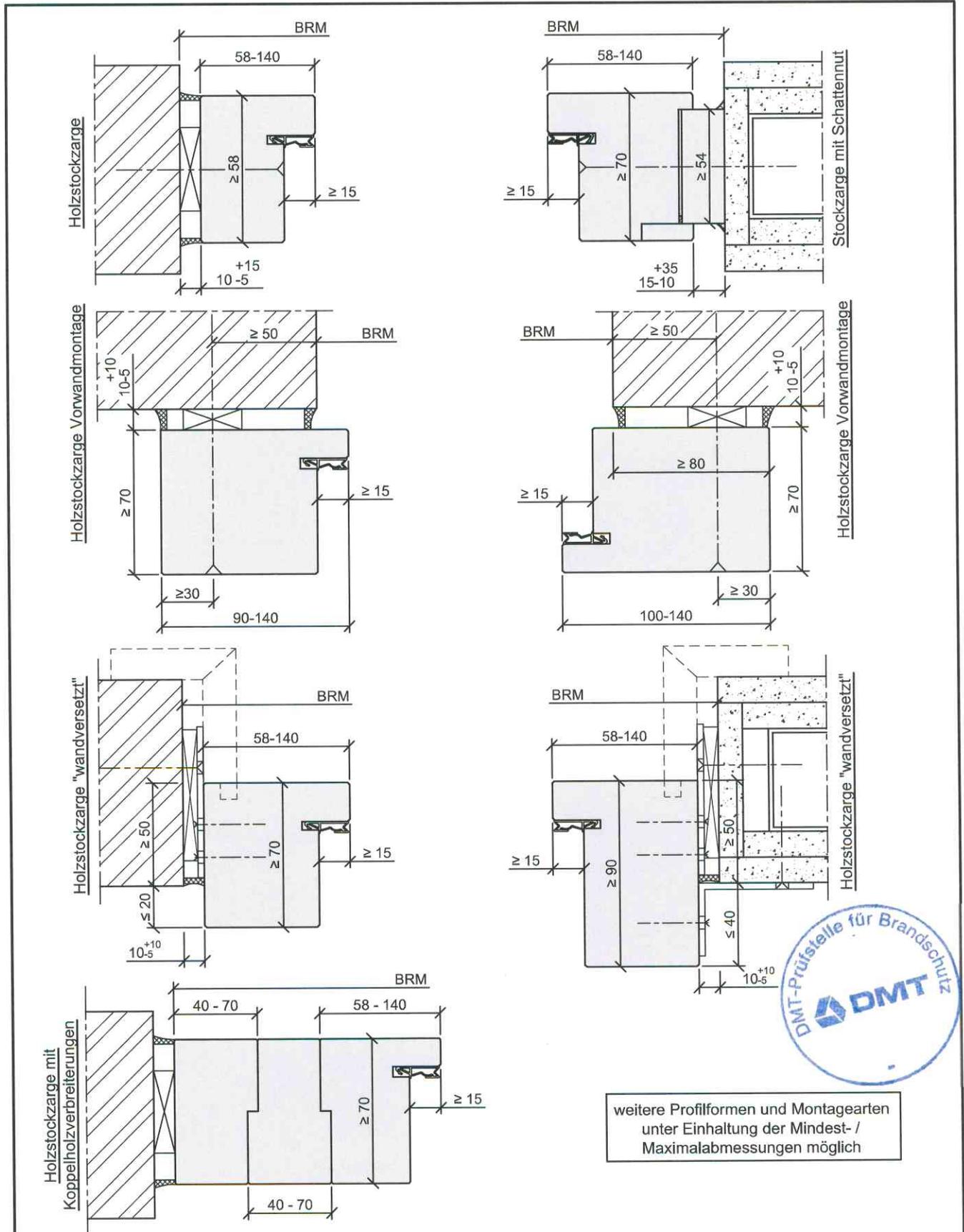
Stahlzargenvarianten

DMT GmbH & Co. KG
 Gebäude Sicherheit
 Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.3 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
 Prüfzeugnis

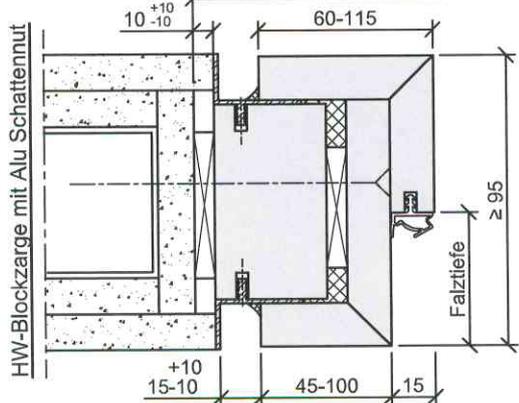
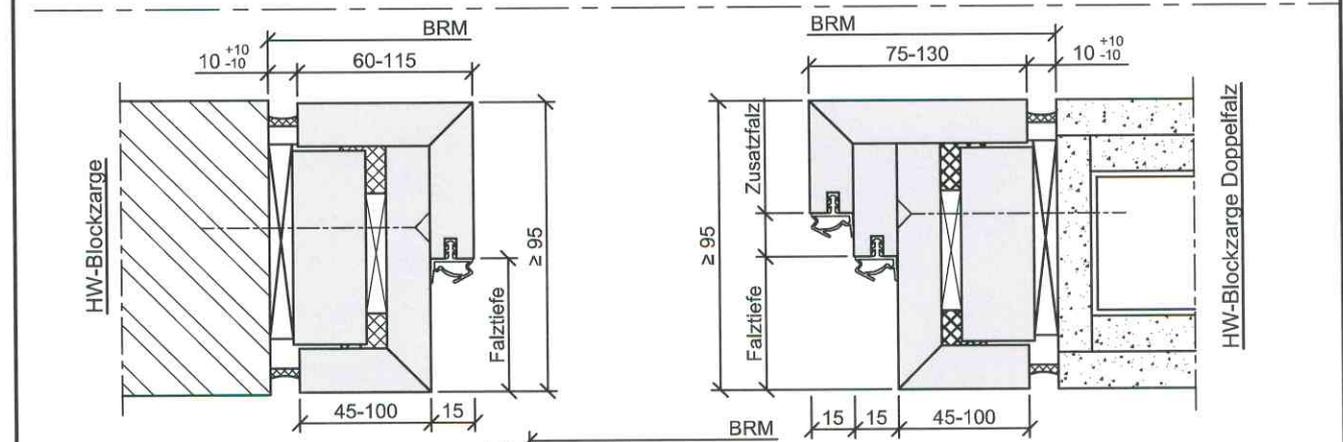
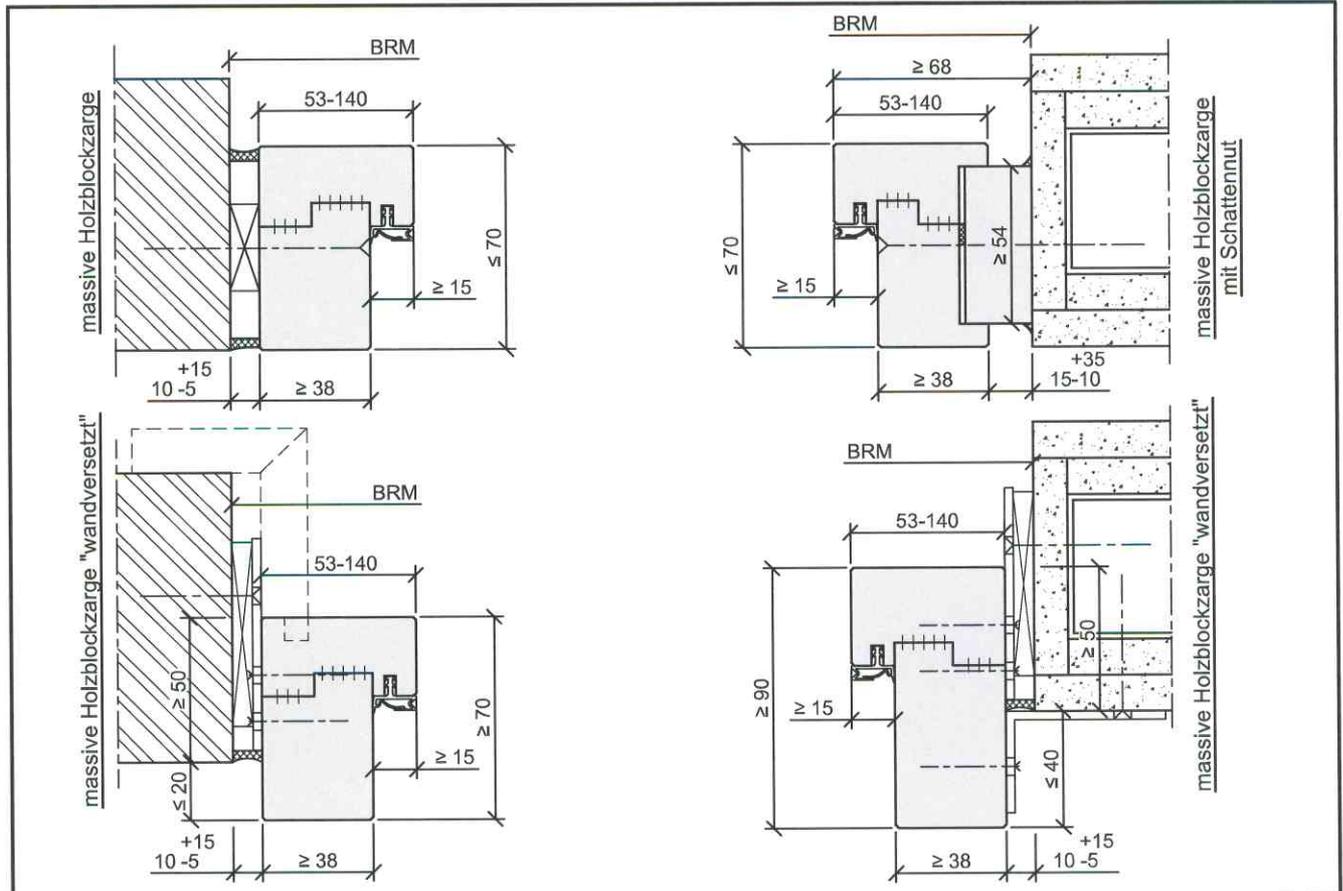
P-5005 DMT DO
 vom 02.04.2019



weitere Profilformen und Montagearten unter Einhaltung der Mindest- / Maximalabmessungen möglich

!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Übersicht Holzstockzargen	Anlage 1.5 zum
DMT GmbH & Co. KG Gebäude Sicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5005 DMT DO vom 02.04.2019

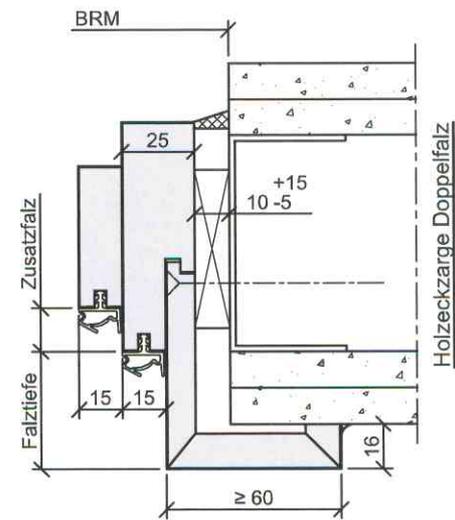
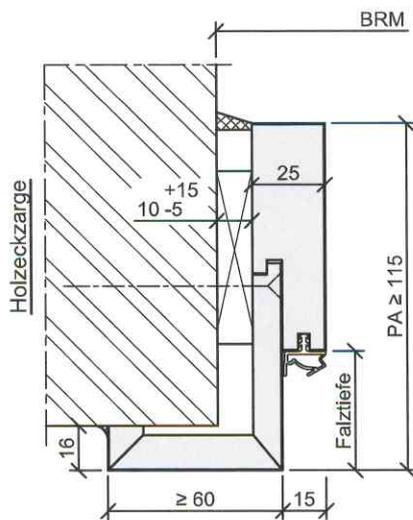
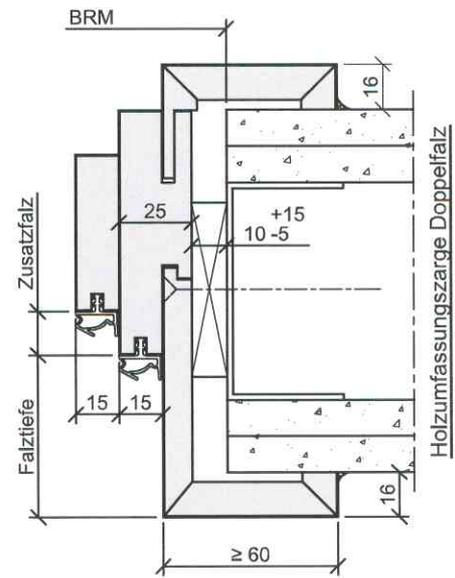
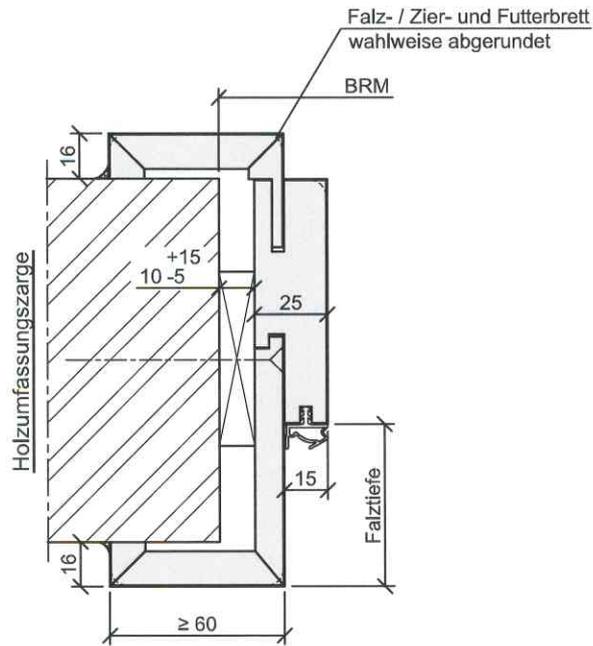


weitere Profilformen und Montagearten unter Einhaltung der Mindest- / Maximalabmessungen möglich



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

massive Holzblockzarge / HW-Blockzarge	Anlage 1.6 zum
DMT GmbH & Co. KG Gebäude Sicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5005 DMT DO vom 02.04.2019



weitere Profilformen und Montagearten
unter Einhaltung der Mindest- /
Maximalabmessungen möglich



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Varianten Holzumfangszarge / Holzeckzarge

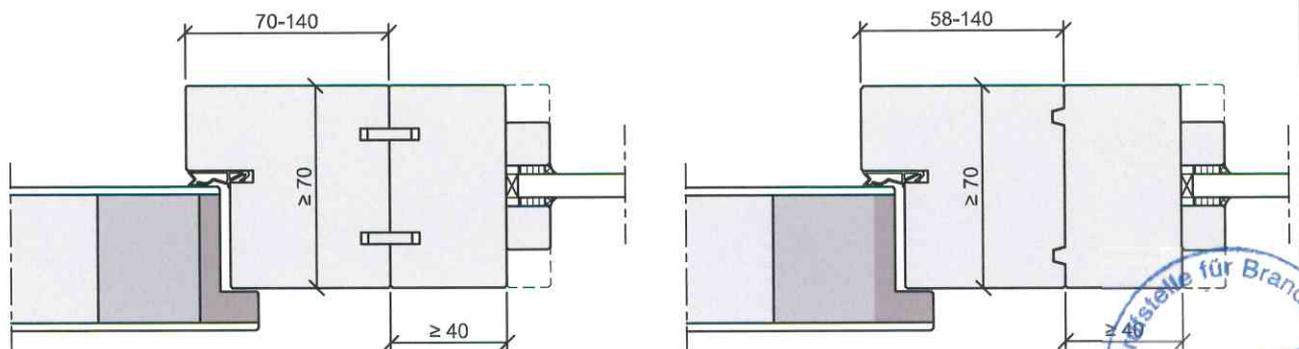
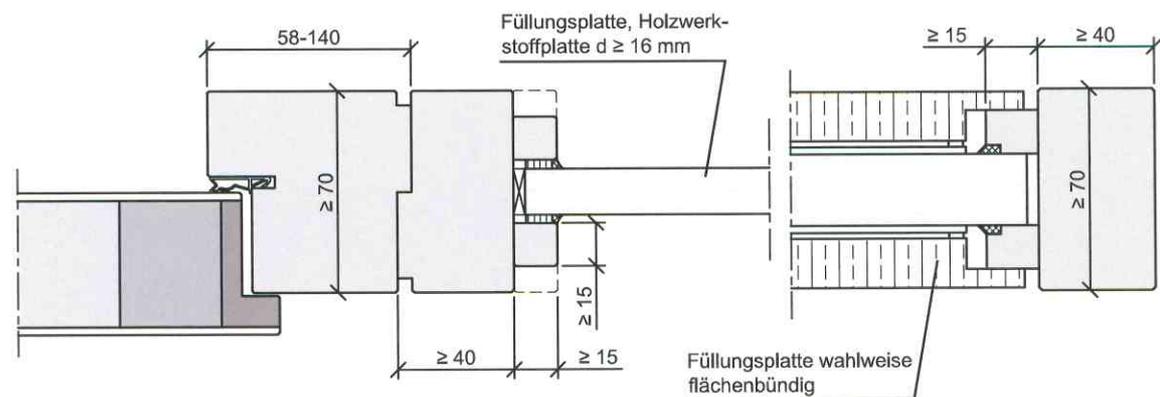
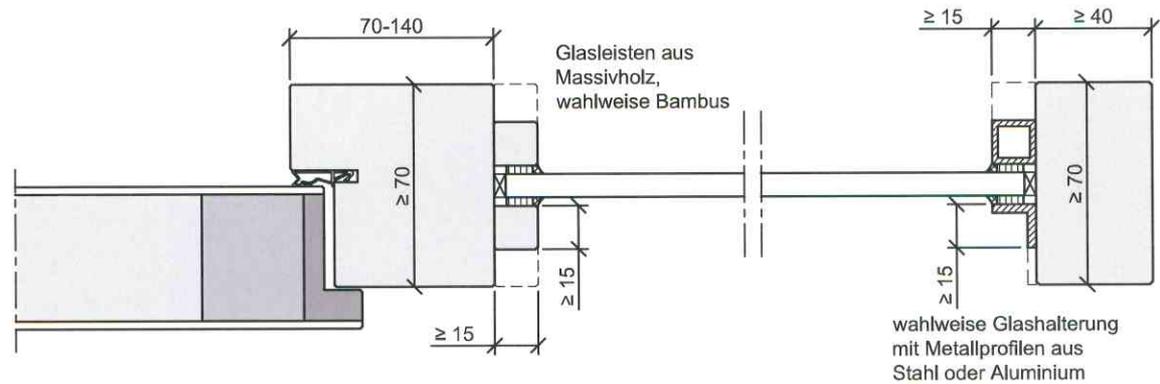
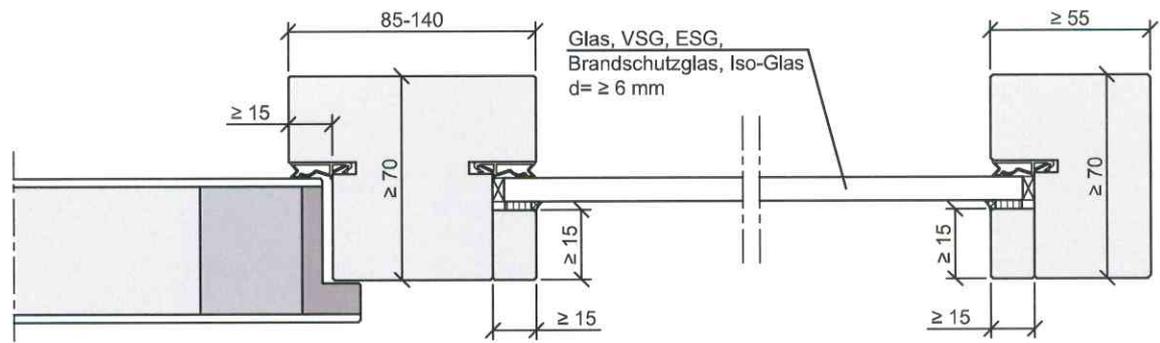
DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.7 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019

Varianten Seitenteil-Holzstockzarge



Darstellungen gelten auch für stumpfe
bzw. stumpf-gefälzte Ausführungen
wahlweise mit Doppelfalz



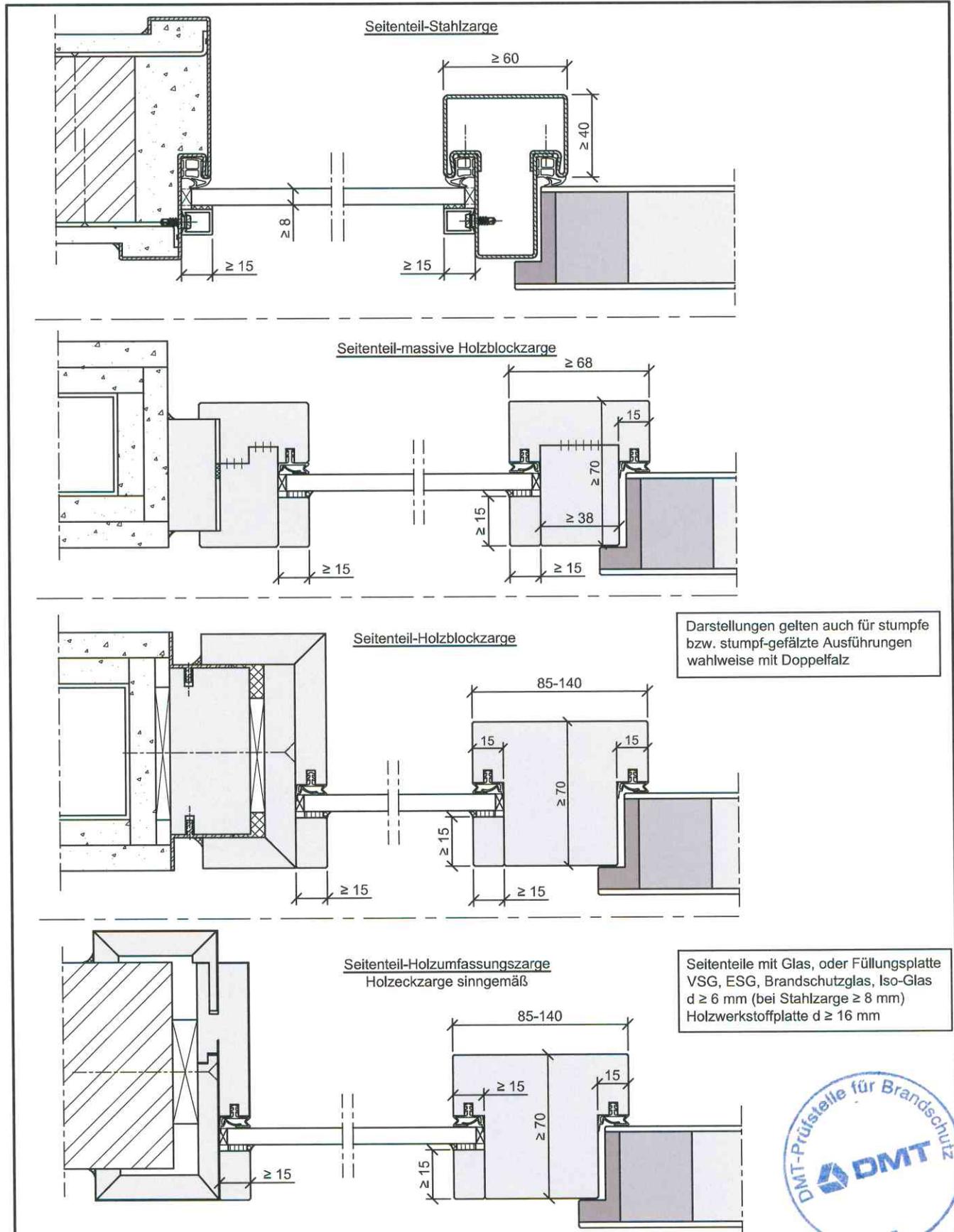
Holzstockzarge / Varianten Seitenteil

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.8 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

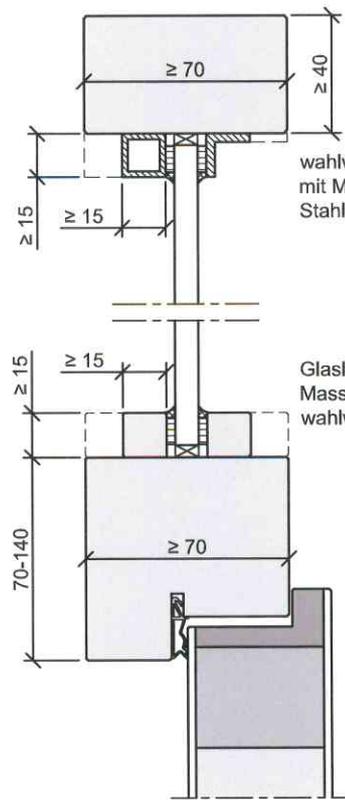
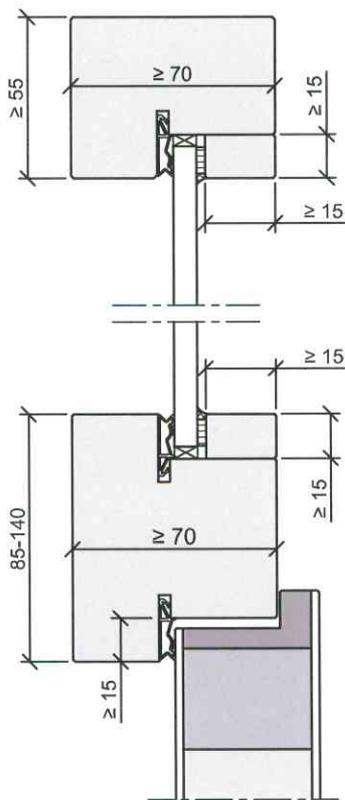
P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

<p>Varianten Seitenteile</p>	<p>Anlage 1.9 zum</p>
<p>DMT GmbH & Co. KG Gebäude Sicherheit Prüfstelle für Brandschutz</p>	<p>allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5005 DMT DO vom 02.04.2019</p>

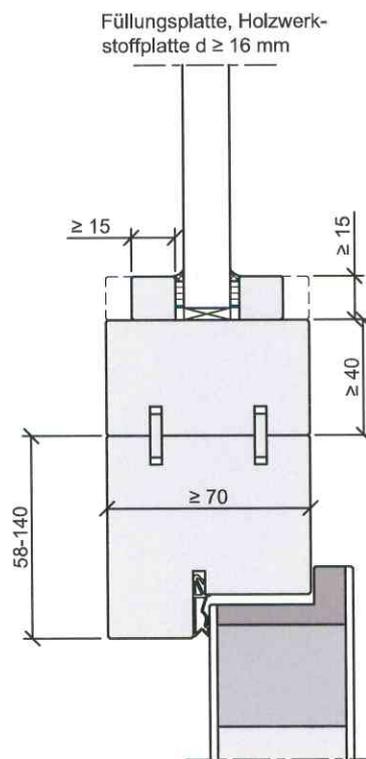
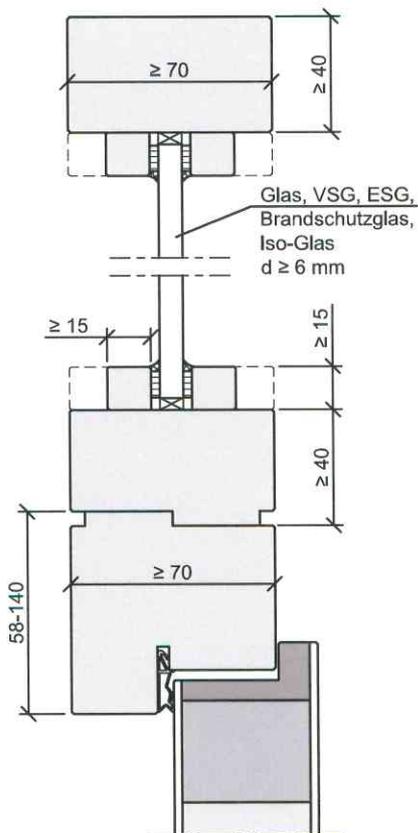
Varianten Oberlicht- Holzstockzarge



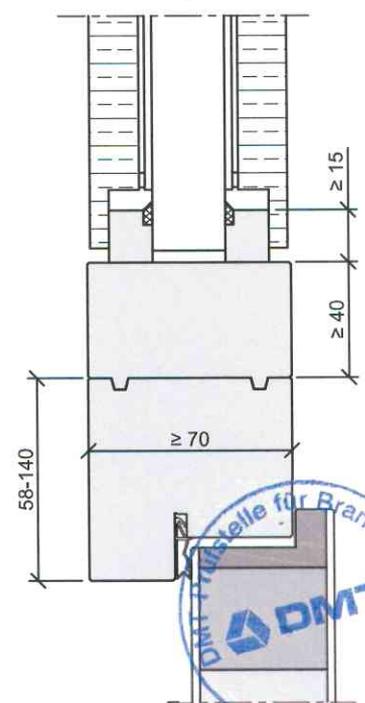
wahlweise Glashalterung
mit Metallprofilen aus
Stahl oder Aluminium

Glasleisten aus
Massivholz,
wahlweise Bambus

Darstellungen gelten auch für stumpfe
bzw. stumpf-gefälzte Ausführungen
wahlweise mit Doppelfalz



Füllungsplatte wahlweise
flächenbündig



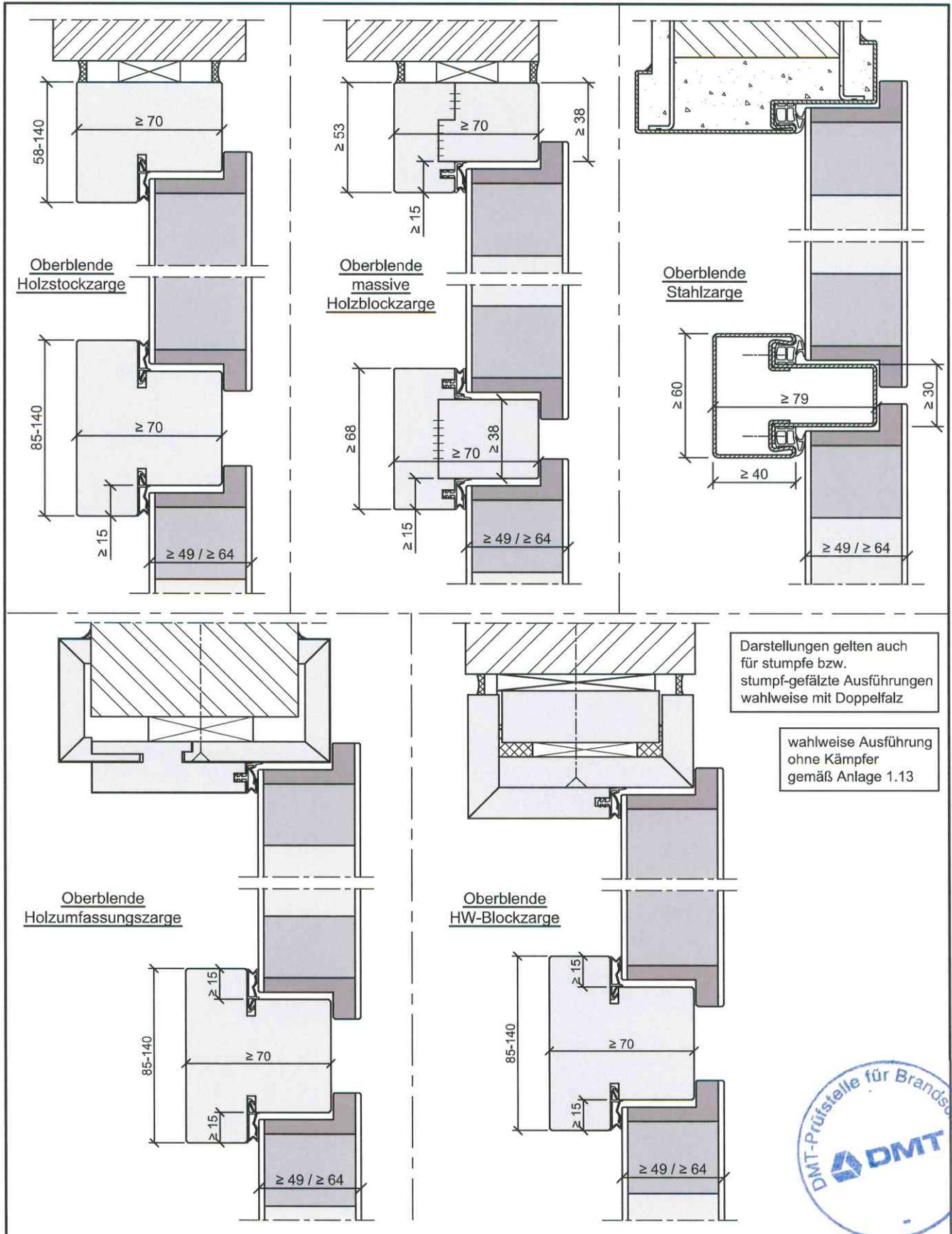
Holzstockzarge - Varianten Oberlicht

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.10 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019

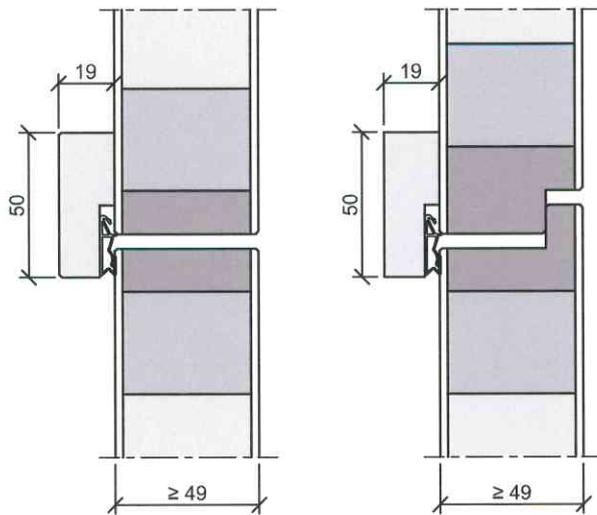


!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

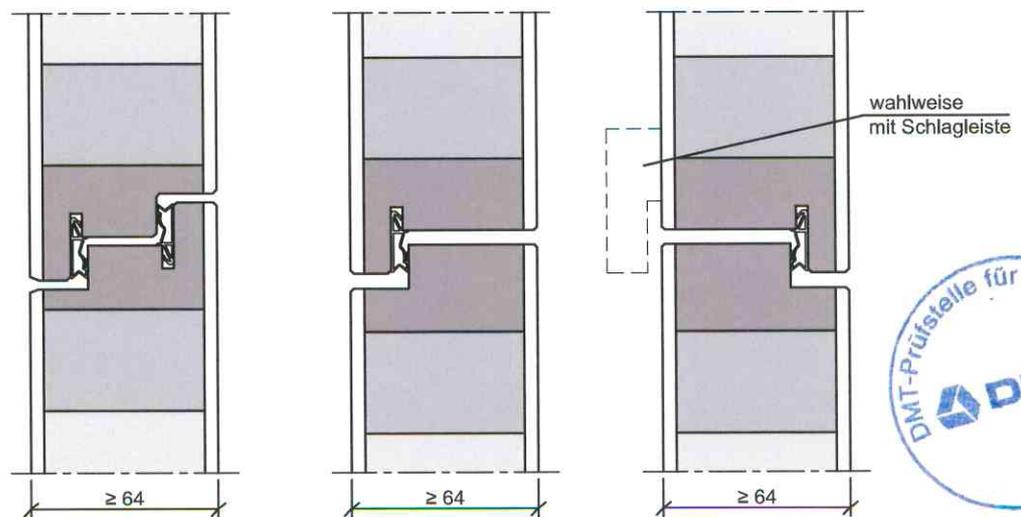
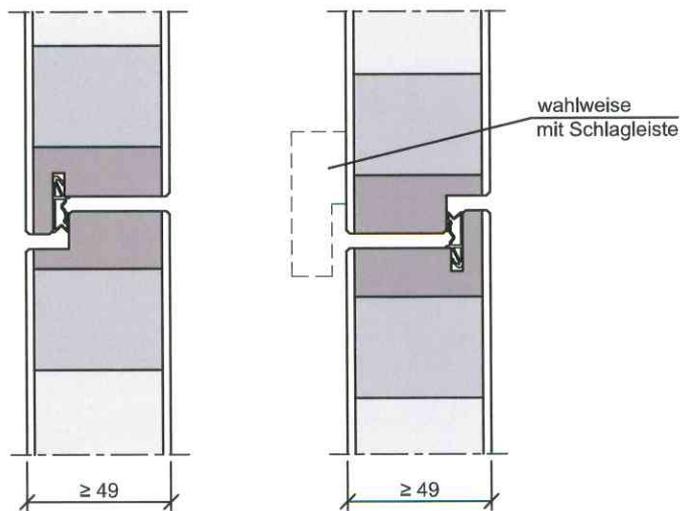


<p>Varianten Oberblende</p> <p>DMT GmbH & Co. KG Gebäude Sicherheit Prüfstelle für Brandschutz</p>	<p>Anlage 1.12 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5005 DMT DO vom 02.04.2019</p>
--	---

Varianten Oberblende



wahlweise Ausführung mit Kämpfer
gemäß Anlage 1.12



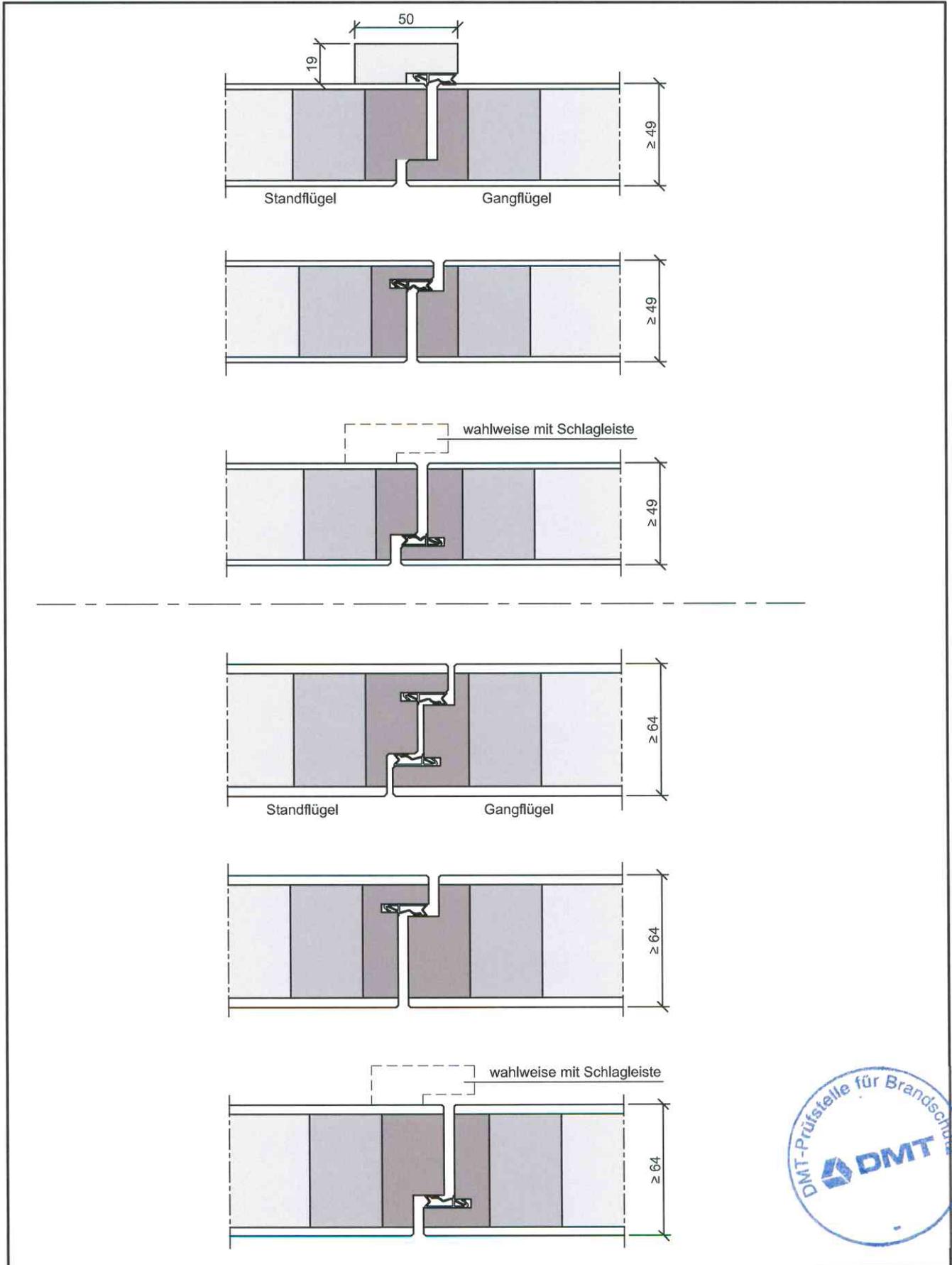
Varianten Oberblende

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.13 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019



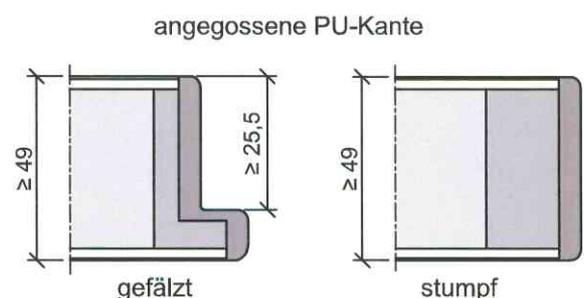
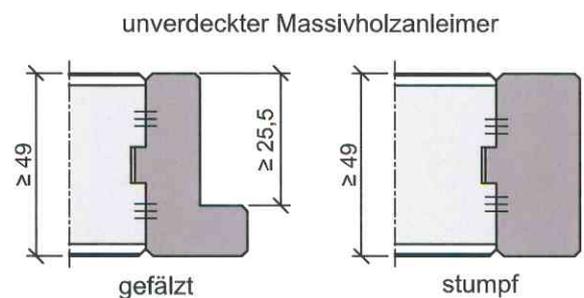
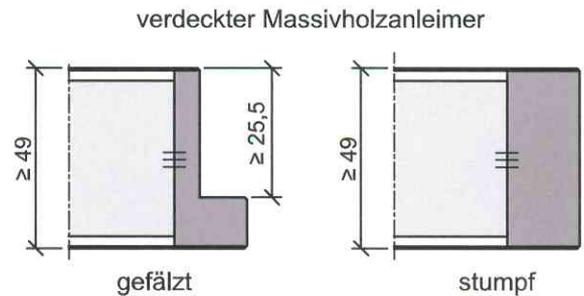
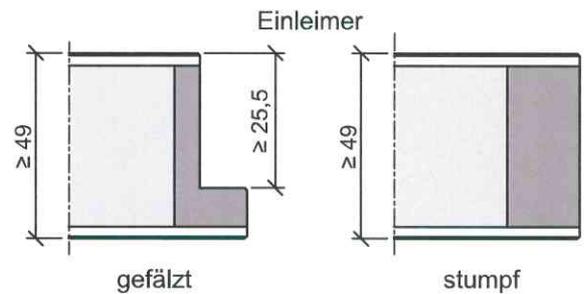
<p>Varianten Mittelfuge</p>	<p>Anlage 1.14 zum</p>
<p>DMT GmbH & Co. KG Gebäude Sicherheit Prüfstelle für Brandschutz</p>	<p>allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5005 DMT DO vom 02.04.2019</p>

Aufbau Türblatt / Zarge

- 1 Kernlage/ Mittellage (Holzwerkstoffplatten) wahlweise mehrteilig bzw. mehrlagig
- 2 Absperrung aus HDF, wahlweise mit Alu-Zwischenschicht Einzeldicke $\leq 0,25$ mm
- 3 Oberflächenbeschichtung (z.B. Furnier, Schichtpressstoffplatten, dekorative Kunststoffplatte, ohne Beschichtung)
- 4 Rahmen / Türblattkante (Massivholz / Bambus) Ausführungen siehe Darstellung rechts
- 5 Verstärkungsrahmen aus Holz/Holzwerkstoffen
- 6 Silikonabdichtung
- 7 Zargenvarianten, siehe Anlage 1.3 - 1.7
- 8 Dauerelastische Dichtung
- 9 wahlweise Glas oder Füllungsplatte
- VSG, ESG, Brandschutzglas, Iso-Glas $d \geq 6$
- Ab Türblatthöhe 2570 mm Glasdicke ≥ 8
- Holzwerkstofffüllung $d \geq 16$
- 10 Glashalteleiste aus Massivholz / Bambus oder Metallprofile (Stahl- oder Aluminiumwinkel oder -rohre) $\geq 15 \times 15$ mm
- 11 wahlweise Profile aus Holz oder Holzwerkstoffen
Form und Lage frei wählbar
- 12 wahlweise 1- oder 2-seitige Blattaufdopplung aus Holz / Holzwerkstoff max. 45 mm
siehe Anlage 1.20 - 1.21
- 13 1-oder 2-seitiges Edelstahl Sockelblech $d = \text{max. } 2$ mm. Aufgeschraubt / geklebt, wahlweise flächenbündig eingelassen. Anordnung horizontal oder vertikal. Höhe bzw. Breite max. 400mm
Bei aufliegenden Blechen, darf die Zargendichtung nicht beeinträchtigt werden.
- 14 1 x / 2 x absenkbare Bodendichtung
- 15 Bänder, entsprechend Türblattgewicht, wahlweise verdeckt liegend
- 16 Schloss, wahlweise als Mehrfachverriegelung
- 17 Türschließer nach EN 1154, wahlweise im Türblatt verdeckt eingebaut
- 18 Wand

Allgemeiner Hinweis: Wahlweise darf an der Türblatt- bzw. Oberblendenkante oder hinter dem Rahmen ein im Brandfall aufschäumender Streifen angebracht werden

Übersicht Türblattkanten



Für alle Darstellungen gilt:

- Anordnung wahlweise 4 seitig, auch für Oberblende
- Gefälzte Variante wahlweise mit Aufschlagdichtung
- wahlweise mit Kantfurnier/folie



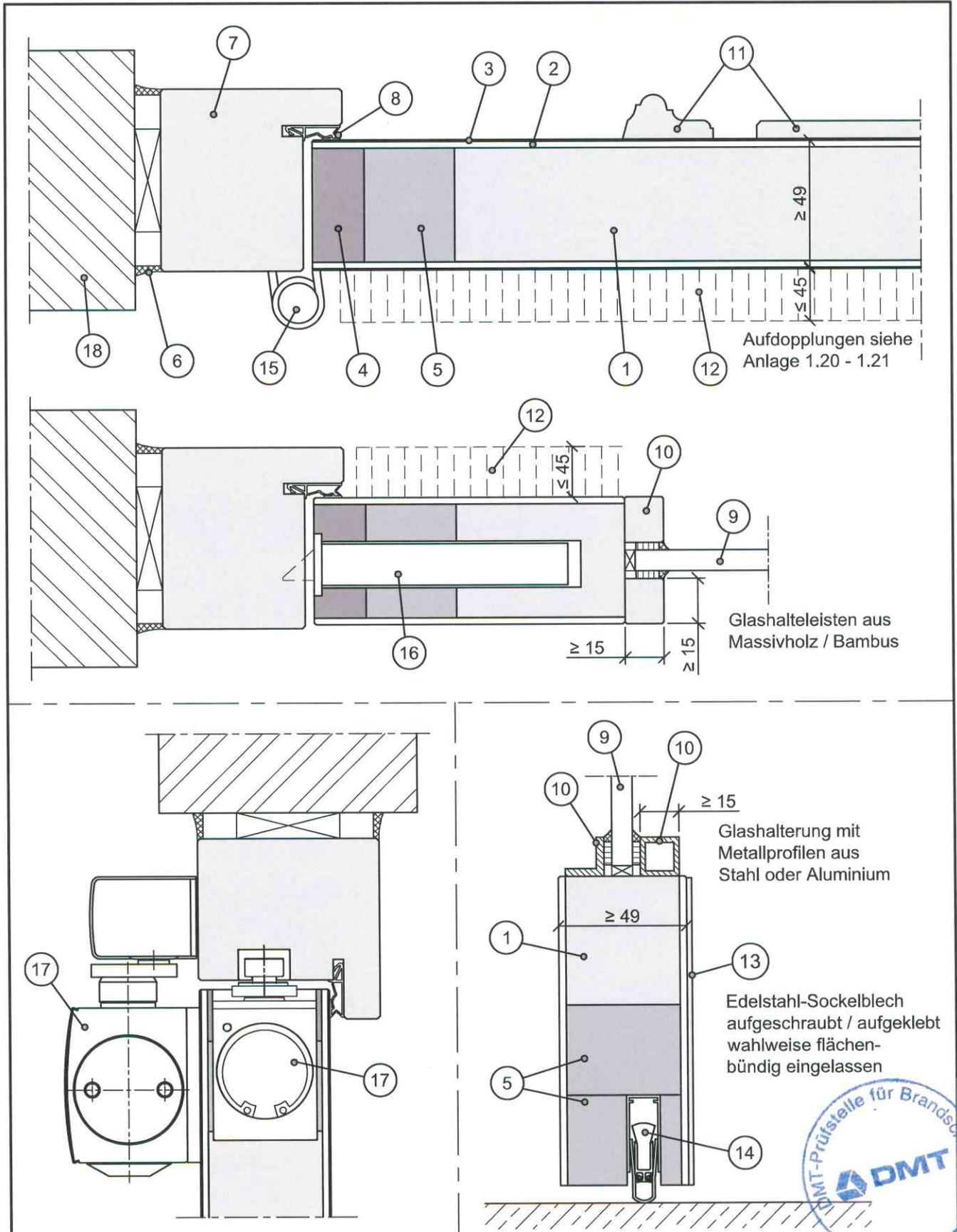
Übersicht Türblattkanten

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.15 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Übersicht Türblatt

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.16 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019

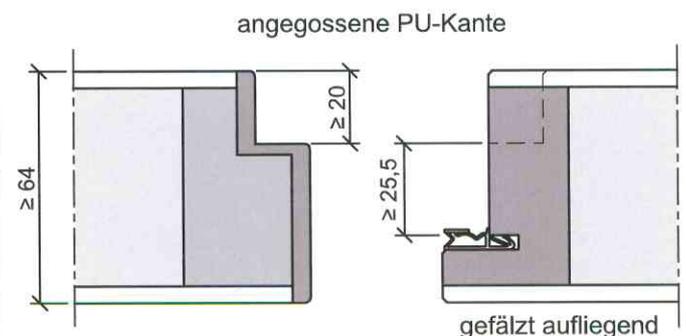
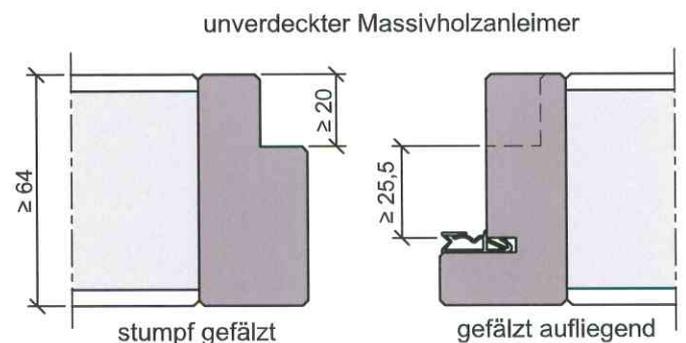
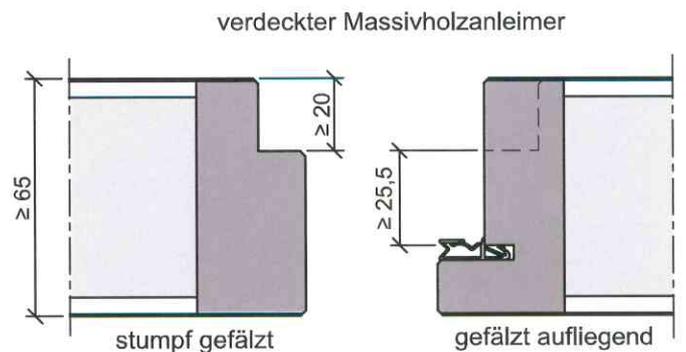
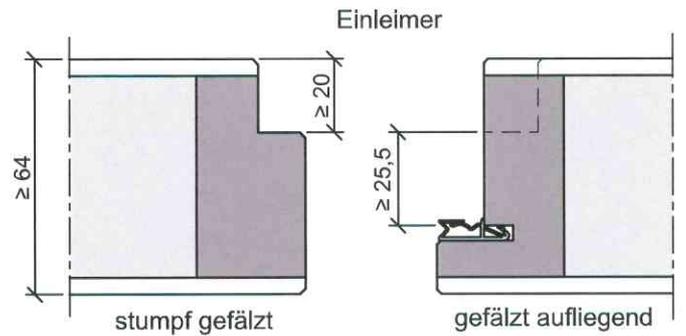


Aufbau Türblatt / Zarge

- 1 Kernlage/ Mittellage (Holzwerkstoffplatten) wahlweise mehrteilig bzw. mehrlagig
- 2 Absperrung aus HDF, wahlweise mit Alu-Zwischenschicht Einzeldicke $\leq 0,5$ mm
- 3 Oberflächenbeschichtung (z.B. Furnier, Schichtpressstoffplatten, dekorative Kunststoffplatte, ohne Beschichtung)
- 4 Rahmen / Türblattkante (Massivholz / Bambus) Ausführungen siehe Darstellung rechts
- 5 Verstärkungsrahmen aus Holz/Holzwerkstoffen
- 6 Silikonabdichtung
- 7 Zargenvarianten, siehe Anlage 1.3 - 1.7
- 8 Dauerelastische Dichtung
- 9 wahlweise Glas oder Füllungsplatte
 - VSG, ESG, Brandschutzglas, Iso-Glas $d \geq 6$
 - Ab Türblatthöhe 2570 mm Glasdicke ≥ 8
 - Holzwerkstofffüllung $d \geq 16$
- 10 Glashalteleiste aus Massivholz / Bambus oder Metallprofile (Stahl- oder Aluminiumwinkel oder -rohre)
- 11 wahlweise Profile aus Holz oder Holzwerkstoffen Form und Lage frei wählbar
- 12 wahlweise 1- oder 2-seitige Blattaufdopplung aus Holz / Holzwerkstoff max. 45 mm siehe Anlage 1.20 - 1.21
- 13 1-oder 2-seitiges Edelstahl Sockelblech $d = \text{max. } 2$ mm. Aufgeschraubt / geklebt, wahlweise flächenbündig eingelassen. Anordnung horizontal oder vertikal. Höhe bzw. Breite max. 400mm Bei aufliegenden Blechen, darf die Zargendichtung nicht beeinträchtigt werden.
- 14 1 x / 2 x absenkbare Bodendichtung
- 15 Bänder, entsprechend Türblattgewicht, wahlweise verdeckt liegend
- 16 Schloss, wahlweise als Mehrfachverriegelung
- 17 Türschließer nach EN 1154, wahlweise im Türblatt verdeckt eingebaut
- 18 Wand

Allgemeiner Hinweis: Wahlweise darf an der Türblatt- bzw. Oberblendenkante oder hinter dem Rahmen ein im Brandfall aufschäumender Streifen angebracht werden

Übersicht Türblattkanten



Für alle Darstellungen gilt:

- Anordnung wahlweise 4 seitig, auch für Oberblende
- Gefälzte aufliegenden Variante wahlweise mit Doppelfalz
- wahlweise mit Kantfurnier/folie

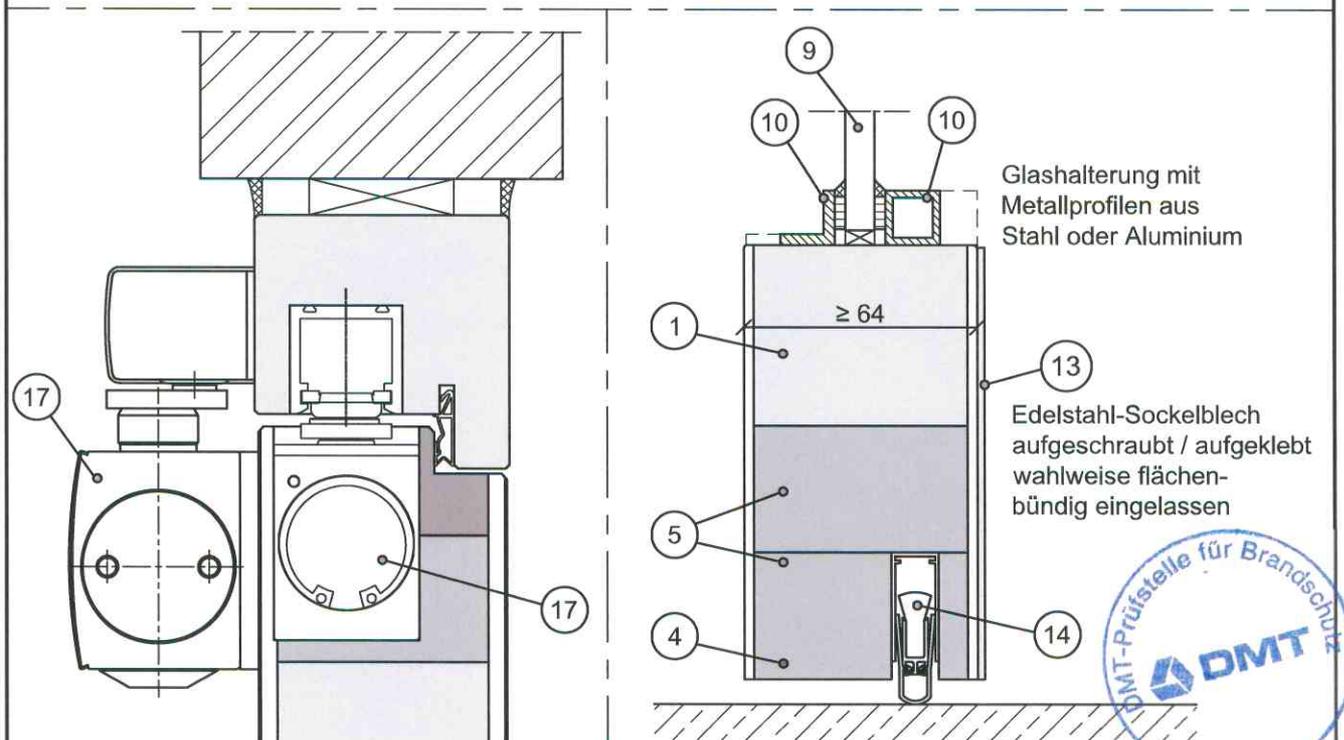
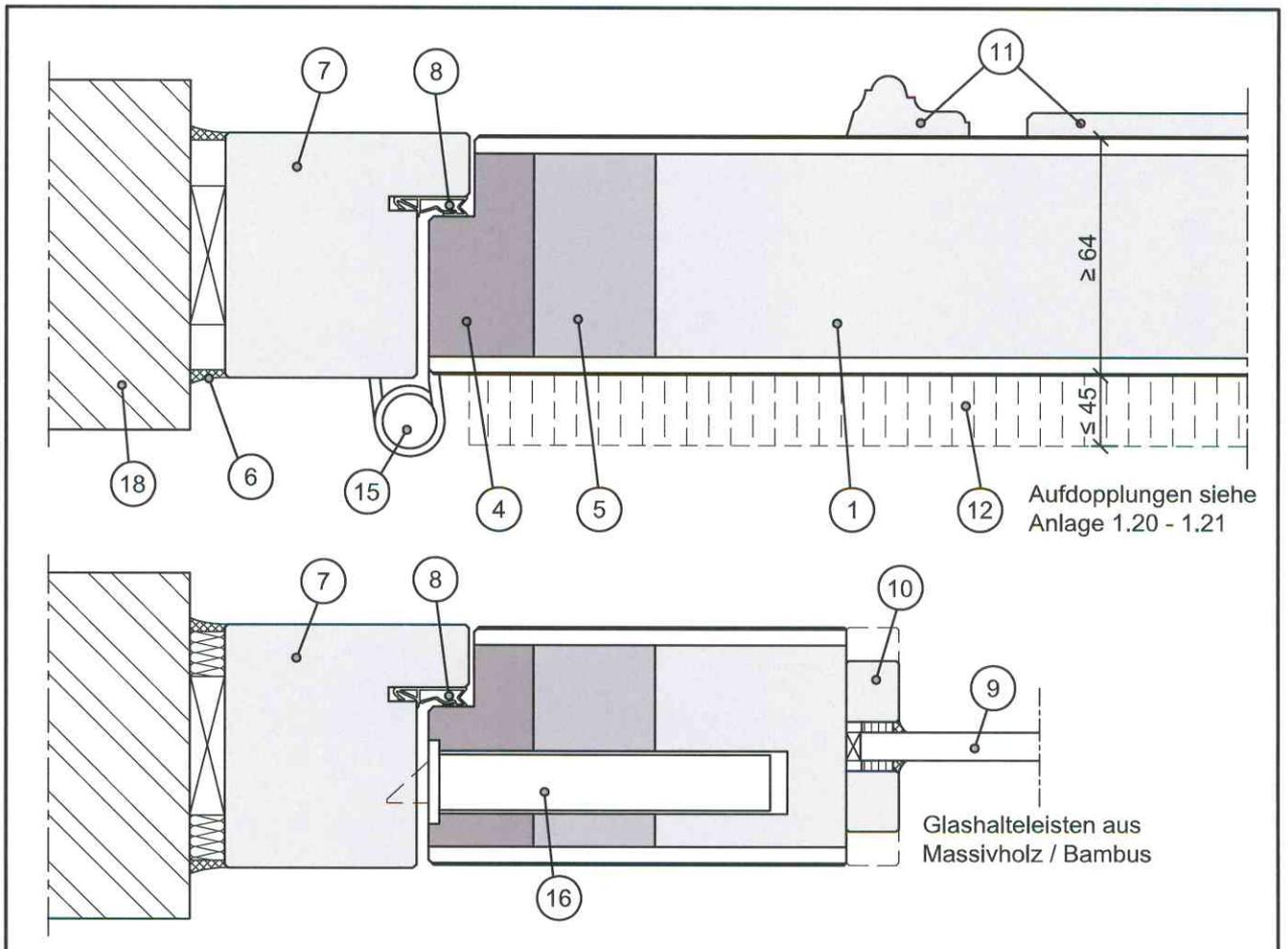
Übersicht Türblattkanten

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.17 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Übersicht Türblatt

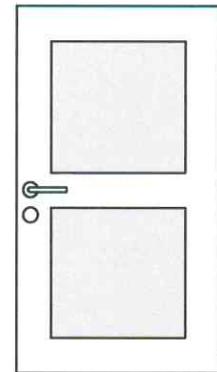
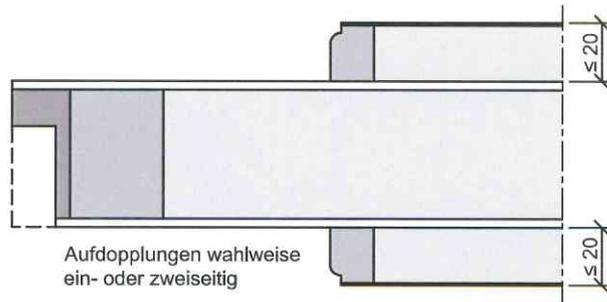
DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.18 zum

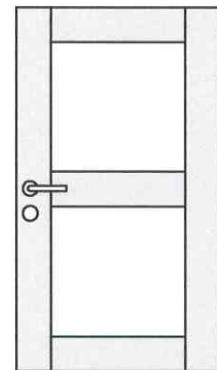
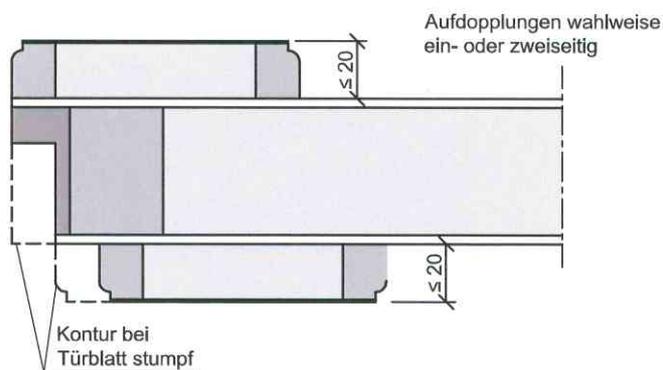
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019

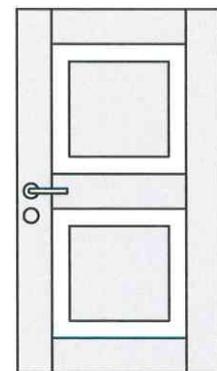
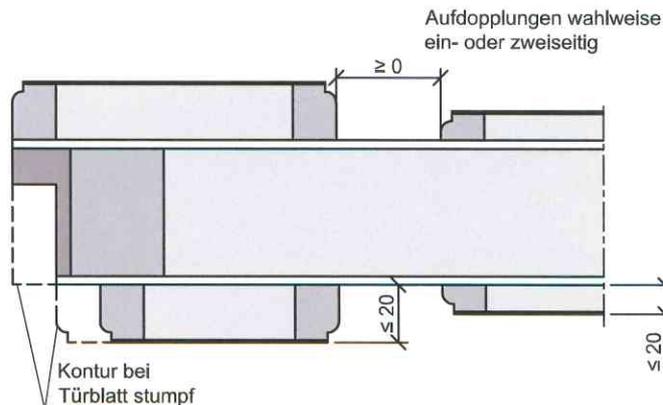
Feldaufdopplung aus Holzwerkstoff oder Massivholz, $d_{max.} = 20$,
wahlweise mit Furnierkante oder Massivholzkante



Rahmenaufdopplung aus Holzwerkstoff oder Massivholz, $d_{max.} = 20$,
wahlweise mit Furnierkante oder Massivholzkante



Rahmen- und Feldaufdopplung aus Holzwerkstoff oder Massivholz, $d_{max.} = 20$,
wahlweise mit Furnierkante oder Massivholzkante



Für alle Darstellungen gilt:
Max. zulässiges Türgewicht und Zwängung muss berücksichtigt werden.
Beidseitige Aufdopplungen können wahlweise mit dem Türblatt vollflächig verleimt oder mittels
Einhänge- beschläge vorgesetzt werden. Einseitige Aufdopplungen dürfen nur mittels Beschläge vorgesetzt werden.



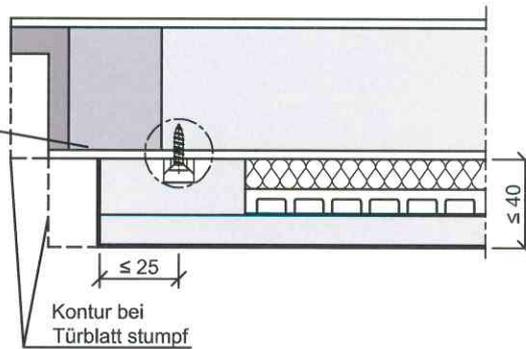
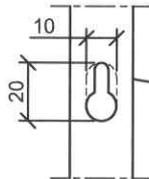
Beispiele für Feld- und Rahmenaufdopplungen

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

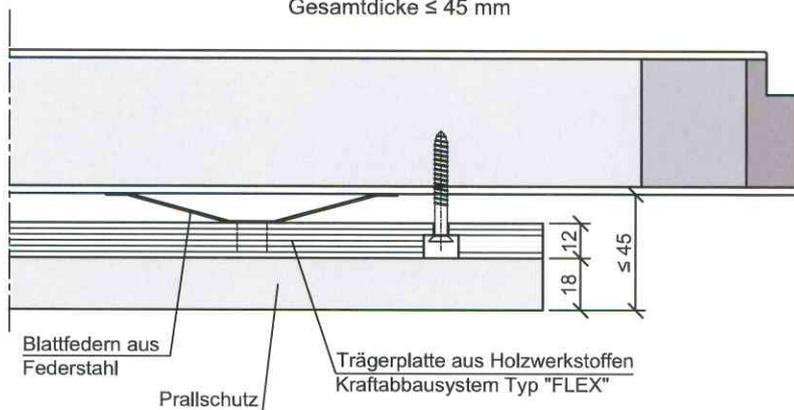
Anlage 1.20 zum
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis
P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019

wahlweise einseitige Aufdopplung auf Bandgegenseite mit Schalldämmplatte in Verbindung mit Trägerplatte aus Holzwerkstoff Gesamtdicke ≤ 40 mm

System "REINÆRDT" Aufdopplung wird von der Rückseite mit der dargestellten Ausfräsung versehen und auf den Schraubenkopf geklemmt. (geschoben)



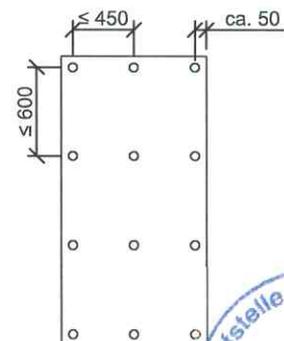
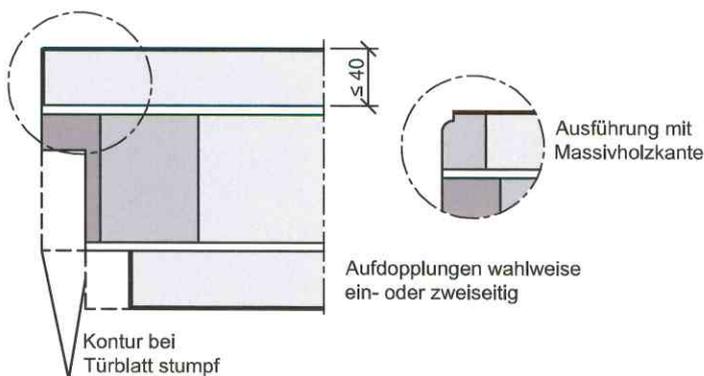
Kraftabbausystem "Flex" Gesamtdicke ≤ 45 mm



Für alle Darstellungen gilt:
Max. zulässiges Türgewicht und Zwängung muss berücksichtigt werden, ggf. muss Aufdopplung angeschrägt werden.

Aufdopplung aus Holz oder Holzwerkstoffen, $d \leq 40$ mm, wahlweise mit Furnierkante oder Massivholzkante, wahlweise belegt mit Furnier, CPL, HPL $d \leq 2$ mm, oder Linoleum $d \leq 5$ mm

Anordnungsschema für Einhängeschläge (bei schalldämmenden Aufdopplungen mit Beschlägen nur im Randbereich)



Aufdopplungen werden mittels mechanischen Einhängeschlägen z.B. "Firma Knapp Typ Duo30mL" oder nach dem System "REINÆRDT" vorgesetzt, so dass keine schubfeste Verbindung mit dem Türblatt besteht.



Aufdopplungen allgemein / Prallschutz

Anlage 1.21 zum

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5005 DMT DO
vom 02.04.2019